

# - Mietbedingungen -

airstream Catering GbR  
Daniel Eggert & Lars Sommer  
Herzbergstr. 55, D-10365 Berlin

## § 1

### Geltungsbereich der Bedingungen, Bereitstellung von Fahrzeugen und Vermietung

1.

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen und werden auch stillschweigend nicht akzeptiert. Der Vermieter nimmt diese Bedingungen durch Zeichnung des Mietvertrags an.

2.

Der Mieter erteilt dem Vermieter den verbindlichen Auftrag, ihm den / die Sonderbau Anhänger in Hochglanzausführung in der Zeit laut Mietvertrag ab Herzbergstraße 55, 10365 Berlin, Deutschland zu diesen Bedingungen bereitzustellen.

## § 2

### Transport und Bereitstellung

1.

Für die Erfüllung des Auftrags gemäß § 1 stellt der Vermieter den/die Anhänger an einem vom Mieter zu benennenden Ort bereit. Der Mieter beauftragt den Vermieter mit dem Verbringen des/der Anhänger/s. Die Kosten für das Verbringen des/der Anhänger/s wird gemäß Kostenaufstellung dem Mieter vom Vermieter in Rechnung gestellt. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, den/die Anhänger zu bewegen. Es sei denn, der Mieter hat vom Vermieter die schriftliche Genehmigung. Der/Die Anhänger befinden sich in einem technischen und betriebsfähigen Zustand. In den Nächten muss/müssen das/die Fahrzeug/e und Anhänger auf einem bewachten Parkplatz angeschlossen und untergestellt sein. Der Mieter hat, wenn nicht anders vereinbart, für den Parkplatz zu sorgen.

2.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe wird von den Vertragsparteien ein Übergabeprotokoll mit Fotos erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Vorhandene Kratzer und/oder kleine Dellen werden ebenso dokumentiert. Beide Parteien sind berechtigt, sich durch einen von ihm beauftragten Fachmann als Erfüllungsgehilfen vertreten zu lassen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer übergibt der Mieter den/die Anhänger wieder an den Vermieter zurück. Es wird erneut ein Übergabeprotokoll, wie vorstehend, gefertigt.

3.

Der Mieter verpflichtet sich, die Übergabe und Rückgabe des/der Anhänger/s entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter durchzuführen, damit letzte Abstimmungen und Einweisungen in die Handhabung des/der Anhänger/s sowie eine Schlüssel- und Fahrzeugpapierübergabe erfolgen können. Der Mieter hat den/die Anhänger in dem Zustand zurück zu übergeben, der dem Anfangszustand des/der Anhänger/s, unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Wertminderung/en, entspricht. Der/Die Anhänger ist/sind während der Nutzungsdauer regelmäßig zu reinigen. Es dürfen nur feinste Mikrofasertücher und/ oder Mikrofaserbürsten und Wasser verwendet werden. Sollte dies nicht erfolgen erhebt der Vermieter für evtl. Beseitigung/en von Beschädigungen **Kosten in Höhe von EUR 85,00** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde.

## § 3 Berechnung, Miete, Kautions, Versicherung, Nebenkosten

1.

Der Gesamtmietbetrag plus Mietnebenkosten und der Kautions muss spätestens 5 Werktagen vor Mietbeginn auf unserem Konto eingehen. Bei Teilbeträgen oder nichtvorhandener Betragsgutschrift kann der/die Anhänger nicht ausgehändigt werden.

2.

Alle zusätzlichen Kosten, wie Sonderbauten und andere individuelle Leistungen sind nach Zahlungsplan zu erfüllen. Bei Nichterfüllung des Zahlungsplans durch den Mieter können die Sonderleistungen nicht erbracht werden.

3.

Storniert der Mieter den Auftrag zu einem Zeitpunkt, der weniger als 3 Wochen, aber länger als 10 Tage vor Beginn der Nutzungsdauer liegt, so werden 50% der Vertragssumme als Stornogebühr berechnet. Storniert der Mieter den Auftrag weniger als 10 Tage vor Beginn der Nutzungsdauer, hat er 100 % des Vertragswerts als Stornogebühr an den Vermieter zu zahlen.

4.

Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Vergütungen verstehen sich rein netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Mieter teilt dem Vermieter die USt ID. (VAT-ID) und Rechnungsanschrift spätestens bei Mietvertragsunterzeichnung mit.

#### **§ 4 Beförderungs- und Montagekosten**

1.

Der Transport vom Vermieter zu dem/den Veranstaltungsort/en sowie der Weiter- und Rücktransport des/der Anhänger/s wird/ werden vom Vermieter oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die Miete versteht sich ohne Beförderungs- und Montagekosten sowie ohne die Kosten für die Gestellung von Betriebsstoffen und Personal. Beförderungen von nichtautorisiertem Zubehör in dem/den Anhänger/n ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Die Beförderung durch den Mieter wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **§ 5 Besondere Pflichten des Mieters (Pflege, Reinigung, Sicherung)**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den/die gemieteten Anhänger vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, sie schonend zu behandeln und die Pflege- und Reinigungsvorgaben des Mieters einzuhalten.

2.

Soweit es während der Nutzungsdauer möglich ist, sind notwendige Reparaturen für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des/der Anhänger/s während der Mietzeit sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung des Vermieters gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit nicht höheren Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

3.

Der/die Anhänger ist/sind an den Einsatzorten mit der/den Handbremse/n und vor dem Betreten mit den vorgesehenen Kurbelstützen und Unterstellböcken abzusichern, damit der/die Anhänger nicht ins Kippen kommt/en bzw. wegrollt/en. Der/die Anhänger ist/sind insgesamt so zu tarieren, dass die untere/n Klappe/n nach unten hin frei schwingen kann/können. Dafür muss auf einem befestigten geraden Unterboden geparkt werden. Zum Ausrichten werden 18 mm Siebdruckplatten mitgegeben, die unter die Stützfüße oder ggf. Reifen gelegt werden müssen. Das/Die Fahrzeug/e ist außerdem über die Kurbel des Stützrads in die Waagerechte zu bringen. Das Stützrad muss während des Betretens durch die Kurbelstützen oder mobilen Stützen entlastet sein. Beim Parken ist/sind das/die Diebstahl-Deichselschloss/schlösser anzubringen. Die Markise/n des/der Anhängers ist/sind bei Unwetter, Wind ab 4 Windstärken und starken Windböen einzuholen und zu sichern. Bei starkem Unwetter und Sturm sind sämtlichen Türen und Öffnungen des/der Anhänger/s umgehend zu schließen, um Schaden abzuwenden.

4.

Bei Schlechtwetter, Schneefall und Eis, wenn die Straßen mit Salz und Sand gestreut sind und/oder werden, ist/sind das/die Fahrzeug/ e täglich zu reinigen. Es dürfen nur feinste Mikrofasertücher oder Mikrofaserbürsten und Wasser für die Handwäsche verwendet werden. Benutzung von Waschanlagen oder elektrischen Bürsten etc. sind nicht erlaubt. Nach der Reinigung ist das kalkhaltige Leitungswasser mit feinen Mikrofasertüchern abzutrocknen. Die Unterlassung kann dazu führen, dass es anschließend zu Beschädigungen an der Aluminiumhülle kommt, die nur mit erheblichem Mehraufwand in einer Fachwerkstatt behoben werden kann. Für Fahrzeuge, die verunreinigt bzw. beschädigt zurückgeliefert werden, erhebt der Vermieter für die Beseitigung von Beschädigungen, Aluminiumfraß, Korrosion, evtl. Kratzer, Dellen etc. Kosten in Höhe von EUR 85,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Arbeitsstunde.

5.

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

6.

Der Mieter darf weder einem Dritten Rechte an dem/den Anhänger/n einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

7.

Der Mieter ist verpflichtet, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung alle erforderlichen zivil- oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und ggf. entsprechende Verträge zu schließen, die zum Betrieb des/der Anhänger/s an dem/den Einsatzort/en während der Nutzungsdauer erforderlich ist/sind. Sollten Bußgelder oder Strafen für fehlerhafte Standorte oder fehlender Genehmigungen fällig werden, verpflichtet sich der Mieter, diese Kosten dem Vermieter unverzüglich zu erstatten.

#### **§ 6 Versicherungsschutz und Anzeige von Schäden**

1.

Während der Nutzungsdauer ist/sind der/die Anhänger für die Überfahrten auf der Straße vom Vermieter Anhänger-Haftpflicht- und Kasko versichert und mit deutschen Kennzeichen ausgestattet.

2.

Sollten für die Mietdauer Beschädigungen durch Vandalismus, unsachgemäße Benutzung, Aufstellung, u.a. auftreten, haftet der Mieter für sich selbst, seine Kunden, Gäste und andere Schadensverursacher. Während der Aktionszeiten (Standzeiten) muss durch den Mieter eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Auf Verlangen des Vermieters ist diese Versicherung vorzulegen. Sollte keine solche Versicherung abgeschlossen werden, ist sicherzustellen, dass die Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters die Schäden in vollem Umfang abdeckt. Ansonsten haftet der Mieter selbst.

3.

Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich innerhalb von 24 Stunden, unter Abgabe des Zeitpunkts, Orts und der Ursache des Schadensfalls sowie Umfang der Beschädigung, zu unterrichten und digitales Fotomaterial anzufertigen und per Email an [info@airstream-catering.de](mailto:info@airstream-catering.de) oder [Bildnachricht +49 170 18 41 389](tel:+491701841389) zu übermitteln. Einbruch, Diebstahl, Unfall und andere Schadensereignisse sind grundsätzlich polizeilich anzuzeigen, zu protokollieren und dokumentieren und müssen dem Vermieter binnen 24 Std. mit Standort und Skizze vorliegen. Tritt ein Schadensfall während der Nutzungsdauer ein, trägt der Vermieter eine Selbstbeteiligung von EUR 2.500,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Schadensereignis. Bei Verlust oder Totalschaden beträgt die Selbstbeteiligung EUR 5.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

## **§ 7 Beschaffenheit des Anhängers und Mängelanzeige**

1.

Äußere Mängel können gerügt werden bei der in § 2 Ziffer 1 Satz 2 vorgesehenen Untersuchung. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebs ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon schriftlich in Kenntnis setzen.

## **§ 8 Rücktritt**

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Bei Vertragsrücktritt von Seiten des Auftraggebers gelten folgende Stornierungsbedingungen:

8 Wochen bis 4 Wochen vor Auftragsdatum 10 % des kalkulierten Netto-Umsatzes

4 Wochen bis 2 Wochen vor Auftragsdatum 20 % des kalkulierten Netto-Umsatzes

2 Wochen bis 1 Woche vor Auftragsdatum 50 % des kalkulierten Netto-Umsatzes

weniger als 1 Woche vor Auftragsdatum 85 % des kalkulierten Netto-Umsatzes

Airstream Catering GbR ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die vereinbarte Akontozahlung nicht bis zum vertraglich festgelegten Termin auf dem angegebenen Geschäftskonto eingegangen ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber nicht von der Leistung befreit, es gelten die Stornierungsbedingung.

Airstream Catering GbR ist des Weiteren berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber in Insolvenz gerät bzw. ein begründeter Verdacht einer Insolvenz des Auftraggebers besteht. In diesem Fall ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, Airstream Catering GbR die bis zum Rücktritt angefallenen Kosten laut Stornierungsbedingungen zu bezahlen.

## **§ 9 Fahrzeugwerte / Kautionszahlung**

Der Anschaffungswert des/der Einzelstücks/e geht/en aus der Anlage dieses Vertrages hervor.

Der Mieter hat vor Übernahme des/der Anhänger ein Kautions von insgesamt EUR 2.000,- pro Anhänger zu hinterlegen oder eine Bankbürgschaft zu erbringen. Die Kautions wird unverzinst auf dem Konto des Vermieters verwahrt. Bei ordnungsgemäßer protokollierter und bestätigter Fahrzeugrückgabe wird diese umgehend nach Rücklieferung des/der Anhänger/s auf des Konto des Mieters zurück erstattet. Im Falle von erforderlichen Reinigungen, Aufpolierungen, evtl. nicht angezeigte Beschädigungen oder zu zahlenden Selbstbeteiligungen bei regulär gemeldeten Schadensereignissen, werden diese von der Kautions in Abzug gebracht.

Für den Fall, dass der/die Anhänger gar nicht, beschädigt oder nur verspätet zurück zurückgeliefert werden, kann der Vermieter Entschädigungskosten geltend machen, wenn ihm dadurch ein nachweislicher Schaden, z.B. entgangene Verkaufs- oder Mieterlöse, entsteht.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Anwendbares Recht**

1.  
Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nicht zulässig.
2.  
Für Kaufleute ist das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht (Berlin) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3.  
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
4.  
Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der Käufer und wir sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit gesetzlich zulässig, verwirklicht. Gelingt dieses nicht, treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Stand März 2018

Die Mietbedingungen werden akzeptiert:

---

Unterschrift und Stempel des Mieters